

## STELLUNGNAHME

### Absehen von der Heranziehung ukrainischer Eltern zu den Kosten der vollstationären Unterbringung ihrer Kinder gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII?

*Das Jugendamt gewährt seit Kurzem für mehrere junge Menschen aus der Ukraine vollstationäre Jugendhilfen nach dem SGB VIII. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen der Kostenbeteiligung der Eltern: Kann in diesem besonderen Ausnahmefall von einer Mitteilung bzw. Aufklärung der Elternteile gem. § 92 Abs. 3 SGB VIII sowie der anschließenden Heranziehung etwa aufgrund einer besonderen Härte oder aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII abgesehen werden? Ab welchem Zeitraum sollte bzw. könnte bei veränderter Situation in der Ukraine wieder eine Kostenheranziehung erfolgen?*

\*

#### I. Kostenbeitragsschuldner gem. § 92 Abs. 1 SGB VIII

Wer Kostenbeiträge zu leisten hat, bestimmt sich nach § 92 Abs. 1 SGB VIII. Die Heranziehung der Eltern ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Zu den kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen gehört auch die stationäre Unterbringung junger Menschen.

#### II. Zeitpunkt der Kostenbeitrags'erhebung gem. § 92 Abs. 3 SGB VIII

Gem. § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag von Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen (m/w/d\*) die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Die Information des kostenbeitragspflichtigen stellt eine materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrags dar,<sup>1</sup> da das Recht, einen Kostenbeitrag zu erheben, erst entsteht, wenn die Mitteilung erfolgt ist.<sup>2</sup> Erst ab dem Tag des Zugangs dieser Mitteilung kann daher bei der kostenbeitragspflichtigen Person ein Kostenbeitrag erhoben werden.<sup>3</sup>

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>1</sup> OVG Lüneburg 21.11.2011 – 4 LA 40/11.

<sup>2</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Keper, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 92 Rn. 17.

<sup>3</sup> Schellhorn ua/Mann SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 92 Rn. 12.

Zwar stellt das Mitteilungs- und Aufklärungsschreiben keinen Verwaltungsakt gem. § 31 Abs. 1 SGB X dar, weil es ihm an der notwendigen Regelungswirkung mangelt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Beweislast dafür, dass das Mitteilungs- und Aufklärungsschreiben den Adressaten erreicht hat, beim jeweiligen Jugendhilfeträger liegt. Er muss den Nachweis darüber erbringen, dass die Eltern ausreichend iSd § 92 Abs. 3 SGB VIII aufgeklärt wurden und dass ihnen die Mitteilung auch zugegangen ist bzw. wann.<sup>4</sup> Da somit im Zweifel die Beweislast für den Zugang des Schreibens beim Jugendhilfeträger liegt, ist es grundsätzlich zur Herstellung der Rechtssicherheit ratsam, auch die Mitteilung (und nicht nur den Leistungsbescheid) förmlich mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Die Zustellung der Heranziehungsmitteilung ist im Ausland häufig eine Herausforderung. Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine umso mehr. Es können sowohl die Zustellung als auch die Ermittlung der Adresse bzw. das Auffinden der Eltern, sollten diese sich ebenfalls auf der Flucht befinden, problematisch sein. Da man den Eltern dies nicht vorwerfen kann, kann sich das Jugendamt auch nicht auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 92 Abs. 3 S. 2 SGB VIII der tatsächlichen Gründe, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen und an der Geltendmachung hindern, berufen.

### **III. Heranziehung durch Leistungsbescheid gem. § 92 Abs. 2 SGB VIII**

Kostenbeiträge werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgrund eines Verwaltungsakts erhoben (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Der Kostenbeitragsbescheid ist (anders als die Mitteilung nach § 92 Abs. 3 SGB VIII) Verwaltungsakt gem. § 31 SGB X; es gelten die Vorschriften zum Sozialverwaltungsverfahren (§§ 8 ff. SGB X).

Für die Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheids gilt § 37 SGB X. Gem. § 37 Abs. 2 S. 3 Halbs. 2 SGB X hat der Jugendhilfeträger im Zweifel den Zugang des Verwaltungsakts nachzuweisen. Auch hinsichtlich des Heranziehungsbeseids besteht somit die bereits zuvor aufgezeigte Problematik des Herausfindens des Aufenthaltsorts der Eltern sowie der Zustellung mit entsprechendem Nachweis.

### **IV. Vollstreckung im Ausland**

Letztendlich ist auch zu bedenken, wie weiter vorzugehen wäre, wenn die Eltern zwar sowohl die Mitteilung als auch den Leistungsbescheid erhalten haben, aber dennoch ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen (sei es aus finanziellen, kriegsbedingten oder anderen Gründen).

Bei der Erhebung eines Kostenbeitrags nach § 91 SGB VIII handelt es sich um die Geltendmachung einer öffentlich-rechtlichen Forderung. Um solche Forderungen vollstrecken zu können, also den Kostenbeitrag de facto durchzusetzen, ist aufgrund der Auslandsberührung eine internationale Rechtsgrundlage erforderlich, die erlaubt, solche Forderungen in Form von Titeln im Ausland für vollstreckbar erklären zu lassen und zu vollstrecken. Das

---

<sup>4</sup> JurisPK/Krome, SGB VIII, Stand: 5/2022, SGB VIII § 92 Rn. 41 ff.

Institut hat sich mit der schwierigen Frage der Anwendbarkeit der kostenheranziehungsrechtlichen Normen des SGB VIII auf Sachverhalte mit ausländischen Kostenschuldern und grenzüberschreitender Durchsetzung dieser Forderungen in einem Rechtsgutachten<sup>5</sup> ausführlich auseinandergesetzt. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, scheitert bei ausbleibenden freiwilligen Zahlungen die zwangsweise Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags im Ausland an der fehlenden Möglichkeit, den Bescheid für vollstreckbar erklären und vollstrecken zu lassen. Hierzu fehlt, im Gegensatz zur Vollstreckung eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs, die internationale Rechtsgrundlage.

Es bleibt dem Jugendamt aber unbenommen, den Kostenschuldner zur freiwilligen Zahlung des Kostenbeitrags aufzufordern. Die Geltendmachung des fälligen Kostenbeitrags bleibt auch dann zulässig, wenn der Kostenschuldner im Ausland lebt. Es scheitert aber an der Durchsetzbarkeit, wenn dieser nicht freiwillig leistet. Aus Sicht des Instituts ist bei den weiteren Überlegungen daher auch zu beachten, dass bei Nichtleistung des Kostenbeitrags dieser ohnehin nicht durchsetzbar wäre.

## **V. Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Abs. 5 SGB VIII**

### **1. Besondere Härte**

Gem. § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII soll von der Heranziehung im konkreten Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergibt. Der Begriff der besonderen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher in atypischen Fällen zum Tragen kommt, wenn die Erhebung eines Kostenbeitrags den Leitvorstellungen der §§ 91 ff. SGB VIII nicht entspricht.<sup>6</sup> Dies vorausgesetzt, kann eine grundsätzlich vom Gesetzgeber gewollte Belastung durch die Kostenheranziehung idR keine besondere Härte begründen.<sup>7</sup>

Die Kostenheranziehung von Eltern in der Ukraine lässt sich aufgrund der aktuellen Kriegssituation allerdings als atypischer Sonderfall darstellen, da völlig unklar ist, ob sich die Eltern auf der Flucht befinden, ihrer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen können oder sogar verwundet sind. Des Weiteren können idR vielfach weitere (mittelbare) atypische Belastungen – wie bspw. finanzielle Unterstützung anderer hilfsbedürftiger Familienmitglieder aufgrund der Kriegssituation – vorliegen. Nach Auffassung des DIJuF ist es – auch im Hinblick auf die tatsächlichen Realisierungschancen (keine Möglichkeit der Zustellung, Vollstreckung im Ausland nicht möglich) – vertretbar, von der Kostenheranziehung aufgrund einer besonderen Härte abzusehen, da das Gesetz die atypische Situation der Eltern in Kriegsgebieten gerade nicht vorgesehen hat. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der Aufenthalt der Eltern derzeit bekannt und die finanzielle Lage abgesichert ist, was allerdings aufgrund der aktuellen Situation sehr fraglich sein dürfte.

<sup>5</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 29.

<sup>6</sup> VGH München 9.7.2013 – 12 C 12.2767.

<sup>7</sup> JurisPK/Krome SGB VIII § 92 Rn. 52 (Fn. 4).

## 2. Hoher Verwaltungsaufwand

Unabhängig von der individuellen Härte aufgrund der Problematik der Zustellung bzw. der mangelnden Vollstreckungsmöglichkeit im Ausland wäre es aus Sicht des Instituts ohnehin vertretbar, von einer Heranziehung zumindest dann abzusehen, wenn die Anschrift der Eltern unbekannt ist und eine Zustellung damit bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich ist. Selbst wenn die Anschrift bekannt sein sollte, ist fraglich, ob derzeit überhaupt eine Zustellung mit einem wirksamen Nachweis der Zustellung erfolgen kann. Da bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags eine Vollstreckung im Ausland ohnehin nicht möglich, mithin der Anspruch im Ausland nicht durchsetzbar ist, ist auch ein Absehen von der Heranziehung gem. § 92 Abs. 5 S. 2 SGB VIII durchaus vertretbar.

## VI. Fazit

Ein Absehen von der Kostenheranziehung ist aus den dargestellten Gründen durchaus vertretbar und sogar angezeigt. Wenn sich die Lage in der Ukraine wieder stabilisieren sollte, wären wieder die alltäglichen Bemühungen zur Sicherstellung der Kostenheranziehung durchzuführen. Kommen die Eltern ebenfalls nach Deutschland und ist die stationäre Jugendhilfe dennoch weiterhin erforderlich, wäre für den künftigen Zeitraum der Kostenbeitrag regulär festzusetzen und könnten die Eltern ggf. einen Antrag auf Aktualisierung nach § 93 Abs. 4 S. 4 SGB VIII stellen, wenn sie kein oder weniger Einkommen haben.